



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Tra GV 215/19 Datum: 15.07.2019 Status: öffentlich
Verpflichtung der sachkundigen Einwohner des Ausschusses Gemeindeentwicklung, Bau/Verkehr, Ordnung/Sicherheit der Gemeinde Tramm	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Frau Ohl

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau/Verkehr, Ordnung/Sicherheit der Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm (Vorberatung)	25.07.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Nachdem der Bürgermeister die Sitzung eröffnet hat, verpflichtet er die sachkundigen Einwohner durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten (§ 28 Abs. 3, Satz 4 KV M-V).

Verpflichtungsformel:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
Ich verpflichte Sie auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Ihr Mandat im Rahmen der Gesetze nach freier, nur dem Gemeindewohl verpflichtenden Überzeugung auszuüben. Ich verpflichte Sie zur Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, wenn Sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Ich verpflichte Sie zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten jedoch nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“

Finanzielle Auswirkungen:

- keine

Anlage/n:

- keine

Beschlussvorschlag:

- keine Beschlussvorlage



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Tra GV 216/19 Datum: 15.07.2019 Status: öffentlich
Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses und deren Vertreter	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Frau Ohl

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau/Verkehr, Ordnung/Sicherheit der Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm (Vorberatung)	Sitzungstermin 25.07.2019
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 2 der Kommunalverfassung M-V wird in der ersten Sitzung die oder der Vorsitzende des Ausschusses sowie zwei Personen, die sie oder ihn vertreten, gewählt. Sie vertreten den Vorsitzenden in seiner Abwesenheit.

Wahlgang

Der Ausschuss wählt die oder den Vorsitzende/en aus seiner Mitte. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen (einfache Mehrheit) hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 27 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) i.V. m. der Entschädigungsverordnung M-V haben die Mitglieder des Ausschusses einen Anspruch auf Entschädigung.

Ausschussvorsitzende erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 € je Sitzung.

Ausschussmitglieder erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 € je Sitzung

Anlage/n:

- keine

Beschlussvorschlag:

- keine



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 213/19 Datum: 09.07.2019 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 190350 Neubau eines Wohngebäudes mit 3 Wohneinheiten Gemarkung Tramm, Flur 1, Flst. 190/15 (Hauptstraße 57, Tramm)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau/Verkehr, Ordnung/Sicherheit der Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm (Vorberatung)	25.07.2019
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	15.08.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstück ist der Neubau eines Wohngebäudes mit 3 Wohneinheiten geplant (sh. Antragsunterlagen).

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Abrundungssatzung Tramm und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 (1) BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn sich die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche, die durch das Vorhaben überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das ist vorliegend der Fall.

Die Zufahrt ist jedoch nicht Bestandteil des Antrags und der Genehmigung. Diese ist gesondert bei der Gemeinde zu beantragen.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ist bis zum 13.08.2019 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:
Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Tramm erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag BA 190350 für den Neubau eines Wohngebäudes mit 3 Wohneinheiten auf dem Flst. 190/15 der Flur 1 in der Gemarkung Tramm.

Die Zufahrt ist nicht Bestandteil des Einvernehmens. Diese ist gesondert bei der Gemeinde zu beantragen.

Legende

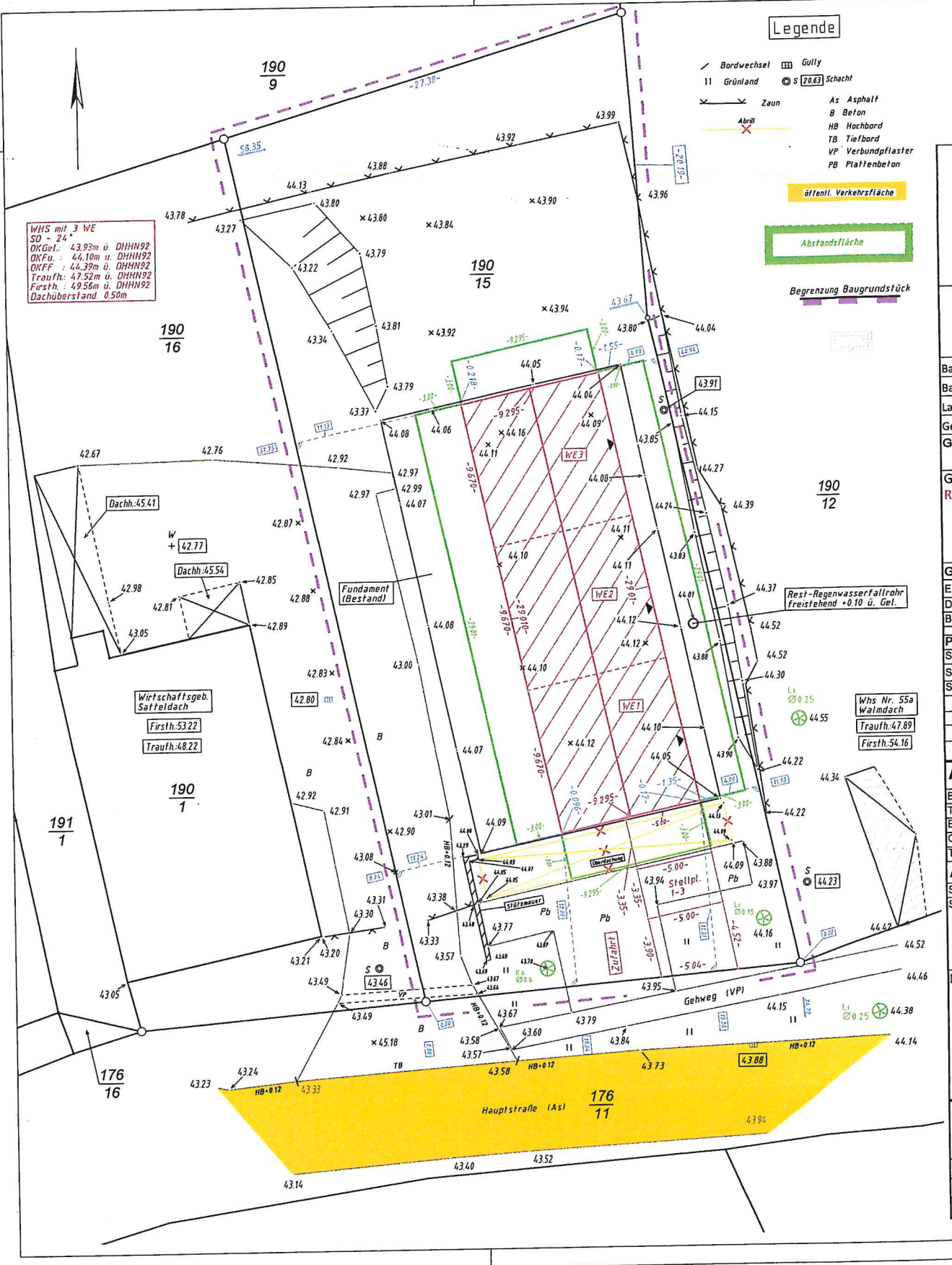
- Bordwechsel
- 11 Grünland
- Zaun
- Abriss
- Gully
- ⊙ S [26.63] Schacht
- As Asphalt
- B Beton
- HB Hochbord
- TB Tiefbord
- VP Verbundpflaster
- PB Plattenbeton

öffentl. Verkehrsfläche

Abstandsfläche

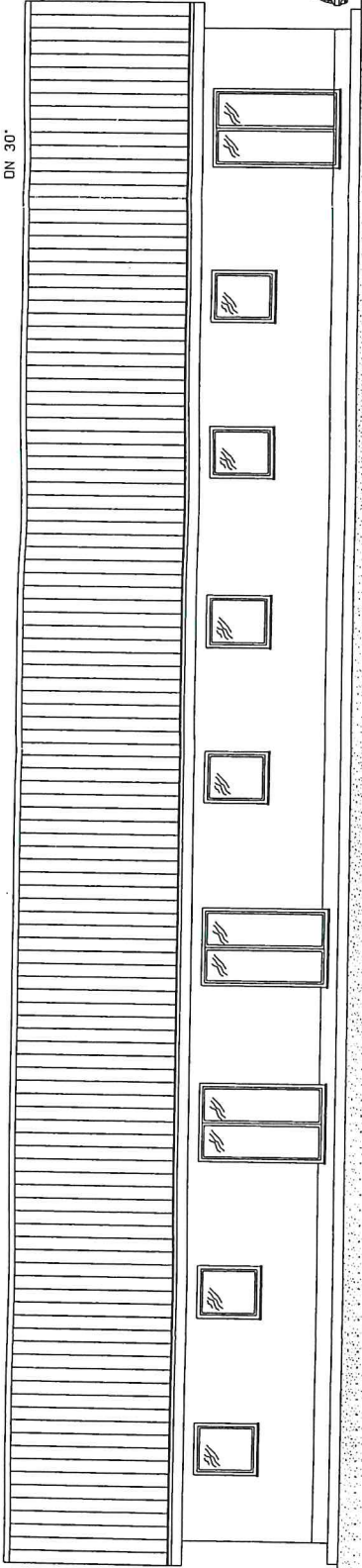
Begrenzung Baugrundstück

WHS mit 3 WE
 SD - 24*
 OKGel.: 43,92m ü. DHNN92
 OKFu.: 44,10m ü. DHNN92
 OKFF: 44,39m ü. DHNN92
 Traufh.: 47,52m ü. DHNN92
 Firsth.: 49,56m ü. DHNN92
 Dachübersand 0,50m

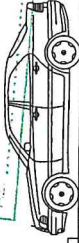


Ba
 Ba
 Lar
 Ge
 Gr
 Ge
 Ra
 Gr
 Ent
 De
 Ba
 Pl:
 St:
 St:
 St:
 N
 Ba
 Tr:
 Elk
 Ga
 Tel
 P
 St:
 St:
 Nr
 Au

DN 30'

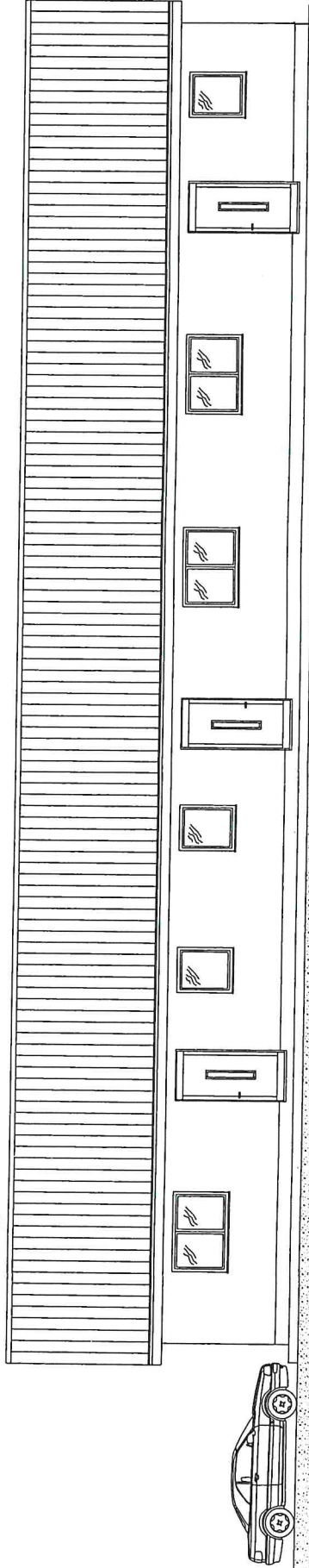


Landkreis Ludwigslust-Parchim
 Der Landrat / Fachbereich Bauverwaltung
 Eing. 14. Mai 2019
 A.:



Ansicht West

DN 30'



Ansicht Ost



Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten	Landkreis Ludwigslust-Parchim
BAURT: 1808/1/001	Flur 1
1808/1/001	Flurstück: 1807/5
Zeichnung: ANSICHTEN WEST und OST BAUANTRAGSPLANUNG H 1:100	
Planung: Bauing. Kristina Schöfer zur Rieselwiese 24 18088 Döben OT Venzkow	